



Jahrgang 48

Freitag, den 15.11.2019

Ausgabe 46/2019

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Laienspielgruppe Leeheim präsentiert:



Samstag, 23.11.2019 und  
Sonntag, 24.11.2019

Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

Einlass: 16.30 Uhr/Beginn: 17.00 Uhr

Vorverkauf: 7,- €/Abendkasse: 8,- €

Vorverkaufsstelle:  
Apotheke Leeheim  
Hauptstraße 55  
64560 Leeheim

[www.laienspielgruppe-leeheim.de](http://www.laienspielgruppe-leeheim.de) · [facebook.com/LaienspielgruppeLeeheim](https://facebook.com/LaienspielgruppeLeeheim)

Flyer



**RAN AN DIE BEILAGEN!**

**EGAL OB PROSPEKTE,  
FLYER, BROSCHÜREN -  
mit uns kommen Sie gut an!**

Zuverlässige Beilagenverteilung.  
Fragen Sie uns einfach!

[beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)



# RIED-TAXI

# 06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

**Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:** von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

#### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“

#### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“ und am 24.10.2019 die Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14, die Flurstücke 582/2 teilweise, 601/1, 602/3 und 606/1 (Plankarte 1). Zudem wird in der Gemarkung Goddelau, Flur 15, das Flurstück 28/1 teilweise in den Geltungsbereich einbezogen (Plankarte 2). Die Flächen werden der Planung als externe Ausgleichsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet (Ersatzhabitat für Zauneidechsen).

Das Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ von 1993 die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hinzu kommt die Festsetzung von Verkehrsflächen mit der beson-

deren Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ und von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie um eine zweckentsprechende Nutzung und Bebauung zu ermöglichen, werden abweichend zu den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 1993 zudem unter anderem die Art der baulichen Nutzung im Sinne einer Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen sowie das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen angepasst. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich Punkte aus der Ökokontomaßnahme 13Rie „Grünlandeinsaat Auf den Landgraben“ (Gemarkung Crumstadt, Flur 9, Flurstück 30/1 teilweise) zugeordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den planungsrelevanten Tierartengruppen sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 25.11.2019 bis einschließlich Freitag, dem 10.01.2020** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. „Offenlagen/Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag:** Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
  - **Boden und Wasser:** Charakterisierung des anstehenden Bodens und Feststellung, dass es sich um stark anthropogen verändertes und überwiegend versiegeltes Gelände handelt, weswegen keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren und von einem großflächig gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen ist. Plangebiet nur untergeordnet mit Funktionen als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern. Lage im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ sowie im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins. Benennung möglicher Eingriffswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie eingriffsmindernder Maßnahmen.
  - **Klima und Luft:** Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass sich die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren werden.
  - **Biotop- und Nutzungstypen:** Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit der Bewertung, dass im Plangebiet Biotopstrukturen mit geringem bis hohem Wert vorhanden sind, im Zuge der Planung insgesamt jedoch nur mit einer geringen Eingriffswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen ist.
  - **Biotopechutz:** Nichtbetroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen.
  - **Artenschutz:** Zusammenfassung der faunistischen Erhebungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu den pla-



nungsrelevanten Artengruppen Vögel und Reptilien sowie der in den Bebauungsplan aufgenommenen Regelungen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Zauneidechse. Benennung sonstiger Vermeidungsmaßnahmen sowie Hinweise zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Biologische Vielfalt:** Bei Durchführung der Planung ist mit lediglich geringen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren sind.
- **Landschaft:** Im Zuge der Planung ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Teilräumlich Aufwertung durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen.
- **Natura-2000-Gebiete:** Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete und Feststellung, dass aufgrund der räumlichen Entfernung zum Plangebiet bei Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.
- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Belange von Wohnen bzw. Siedlung nicht betroffen; kein Naherholungspotenzial im Plangebiet.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler im Plangebiet. Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälen.
- **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Hinweis, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. Hinzu kommt eine **Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)**, die den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bewertet, den Kompensationsbedarf ermittelt und Regelungen zur Eingriffskompensation umfasst (Zuordnung von Ökopunkten). Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

- b. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:** Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Vorauswahl potentiell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Vögel und Reptilien), für die eine umfassende Prüfung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Goldammer und Haussperling sowie die Zauneidechse hervorgegangen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen für Haussperling und Zauneidechse jedoch ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende **Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen** eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- **Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Mobilität (13.06.2019):** Keine abschließende Stellungnahme, da artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nicht vorlagen. Hinweis auf wasserrechtliche Regelungen. Aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.
- **Regierungspräsidium Darmstadt (11.06.2019):** Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten. Lage des Plangebietes im Hochwasser-Risikogebiet des Rheins und Hinweis auf Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren. Keine Hinweise auf Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfälle. Aus Sicht des Immissionsschutzes Hinweise zu der das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung und zu den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Hinweise und Anregungen zur Ergänzung der

Umweltprüfung. Plangebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt.

- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (27.06.2019):** Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich von ehemaligen Flak-Stellungen, sodass vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Hinweise zu den diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen.

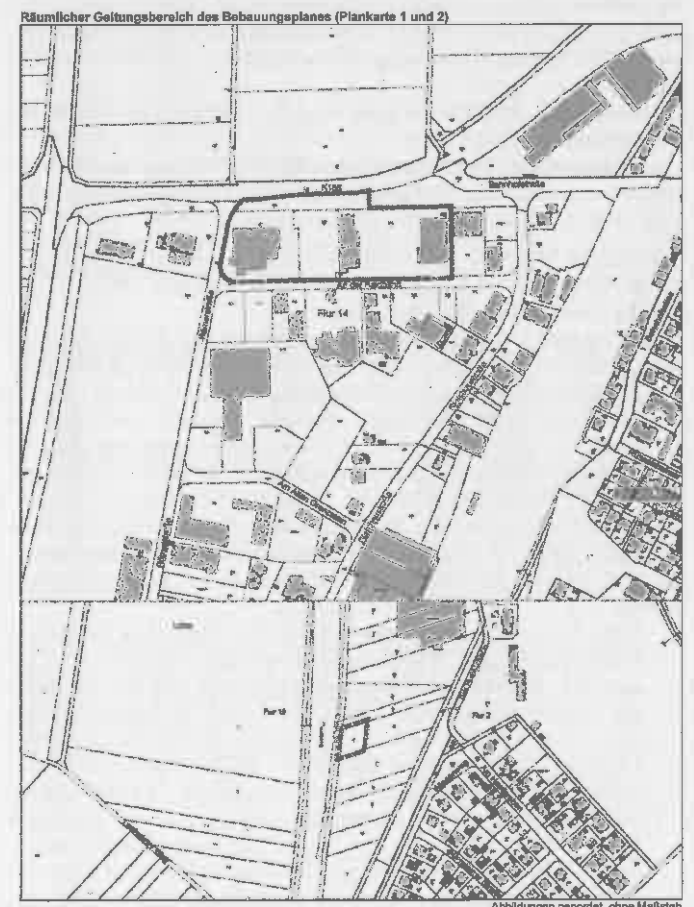
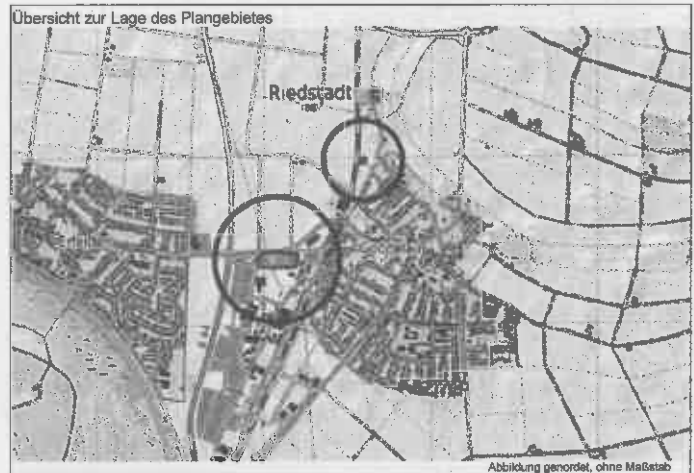
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten zum Bebauungsplan eingegangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 15.11.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister



## Bau der Westumgehung Dornheim

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff.

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bau der Westumgehung Dornheim im Zuge der B 44 von Bau-km 0+000 (entspricht von Netzknoten 6116 018 nach Netzknoten 6016

078, Str.-km 1+354) bis Bau-km 5+080 (entspricht von Netzknoten 6116 028 nach Netzknoten 6116 029, Str.-km 1+517) einschließlich Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenstrecken der B 44alt (zwischen dem nördlichen Bauanfang und der Ortslage Dornheim sowie von südlich des bestehenden Knotenpunkts B 44alt / L 3096 / B 26 bis zu dem Knotenpunkt B 44alt / K 158), den notwendigen Folgemaßnahmen und den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Gemarkungen Dornheim (Stadt Groß-Gerau), Leeheim und Wolfskehlen (Stadt Riedstadt), Kreis Groß-Gerau sowie weiterer trasenferner Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen

- **Leeheim (Flur 11, Flurstück 114) der Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau,**
- **Bickenbach (Flur 14, Flurstücke 41 und 42) der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und**
- **Alsbach (Flur 9, Flurstück 39; Flur 10, Flurstücke 8 und 89) sowie Hähnlein (Flur 2, Flurstück 168) der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg**
- **Griesheim (Flur 40, Flurstück 99) der Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg**

#### **Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des dazu durchgeführten Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat Hessen Mobil die Planunterlagen um den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Weitere Änderungen des Planes sind nicht erfolgt.

Bei dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie handelt es sich um eine wesentliche entscheidungserhebliche Unterlage im Sinne des gem. § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) übergangsweise noch anwendbaren § 6 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Oberflächengewässer und den Grundwasserkörper werden darin erstmals in der gem. §§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebotenen Weise betrachtet, so dass gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. eine auf den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie beschränkte ergänzende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Zeit vom

**18. November 2019 bis einschließlich 17. Dezember 2019**

in Riedstadt-Goddellau, Rathaus, Rathausplatz 1, Fachgruppe Umwelt, 3. Stock während der üblichen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ - Öffentliche Bekanntmachungen - Verkehr - Straßen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Planunterlagen zu dem Vorhaben weiterhin über das UVP-Portal des Landes Hessen abrufbar sind. Sie sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

1. Jede Person, deren Belange durch die oben beschriebenen Ergänzungen des Plans berührt werden, können sich bis zum **31. Januar 2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Stadtverwaltung Riedstadt (Anschrift wie oben) schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen

der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz). Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Hilpertstraße 31, 64283 Darmstadt  
Az: III 33.1-66 a 04.01 (2)/1-2013/1

## **Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Auf dem Forst II“**

#### **Billigung des Bebauungsplanentwurfs**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 24.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Forst II“ im Stadtteil Wolfskehlen gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszuliegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Forst II“ umfasst eine ca. 5,7 ha große Fläche im Stadtteil Wolfskehlen, wie er sich aus der nachfolgenden unmaßstäblichen Planskizze ergibt.



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 30.
- Im Osten durch die Bahntrasse/S-Bahn Linien der Bundesbahn.

- Im Süden durch das bestehende Gewerbegebiet „Wolfskehlen-West II“ mit den Flurstücken Nr. 125, 126, 127, 128, 93, 94, 95, 107, 56/4.
- Im Westen durch das Handels- und Gewerbezentrum „Auf dem Forst“ mit den Flurstücken Nr. 48/17, 48/18, 48/25, 53/2.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften mit Plan, Textteil und Begründung einschließlich dem Umweltbericht jeweils mit Datum vom 30.07.2018 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von je einschließlich **Montag, den 25.11.2019 bis Freitag, den 03.01.2020** im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, im Stadtteil Goddelau, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, für jedermann zugänglich öffentlich aus.

Im selben Zeitraum sind die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auch auf der Homepage der Stadt Riedstadt einzusehen unter: [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

#### **Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt:**

- Entwurf Umweltbericht vom 27.09.2019 (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von IUS Institut für Umweltstudien, September 2019
- Schalltechnische Untersuchung von Modus Consult, September 2019
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, März 2013
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, 03.05.2018
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, Ergänzungsbericht, Dezember 2018
- Geotechnische Ergänzungsuntersuchung von BGU, 23.05.2005
- Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005
- Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018
- Kampfmitteltechnische Untersuchung von PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 03.04.2019
- Abschlussbericht Sondierungen/Oberbodenabtrag, SPAU Archäologische Untersuchungen, September 2018
- Hochwasserrisikokarte Rhein R-63, November 2013
- Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, 27.09.2019)

#### **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Informationen:**

Die Stellungnahmen mit laufenden Nummern sind in der Tabelle der Ergebnisse aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Behandlungsvorschlägen enthalten.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

- |      |  |
|------|--|
| 1    | Amt für Bodenmanagement Heppenheim, FB 22, Schreiben vom 25.10.2018  |
| 3    | Beregnungs- und Bodenverband Erfelden/Wolfskehlen, Schreiben vom 30.10.2018                                |
| 10   | e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 26.10.2018  |
| 12   | Fraport AG, Schreiben vom 15.10.2018   |
| 21   | Hessen Forst Groß-Gerau, Schreiben vom 23.10.2018  |
| 22.1 | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt, Schreiben vom 12.11.2018                          |
| 22.2 | Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt / 2. Stellungnahme vom 10.01.2019                  |
| 24   | IHK Darmstadt, Schreiben vom 24.10.2018  |
| 25   | Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018 |
| 28   | Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Schreiben vom 26.09.2018  |
| 34   | Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Schreiben vom 30.10.2018  |
| 39   | Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 Koordinierungsstelle, Schreiben vom 30.10.2018                    |
| 40   | Regierungspräsidium Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 18.10.2018                      |

#### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

##### **Art der umweltbezogenen Information Fundstelle**

##### **Schutzgut Mensch/Bevölkerung/ Gesundheit**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| - zu den Auswirkungen      | Umweltbericht vom 27.09.2019                                    |
| - zu den Schallemissionen  | Schalltechnische Untersuchung von Modus Consult, September 2019 |
| - zu den Schallimmissionen |   |
| - zu Schallreflexionen     |   |

- zur Verkehrsbelastung

- zum Kampfmittelverdacht

- zu den Beregnungsbrunnen auf den Ackerflächen

- zur Energieversorgung

- zur Trink- und Löschwasserversorgung

- zur Suchschachtung im Bereich der Gashochdruckleitung

- zur Verkehrsbelastung der Linksabbiegerspuren an den Knotenpunkten der B 26/Oppenheimer Straße und B 44

- zu den Verkehrsmengen

- zur Auswertung vorliegender Kriegsluftbilder

- zur einer systematischen Überprüfung zum Vorhandensein von Kampfmitteln

- zu Kampfmittelräumarbeiten

- zur Nahmobilität und zum Parkraum

- zur Löschwasserversorgung und -entnahme

- zu Rettungswegen

- zu Feuerwehrzufahrten

- zur Dimensionierung der Sirenen-

Beschallung des Plangebietes

- zur Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser

- zu landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen

- zu Gashochdruckleitungen

- zur Sicherstellung der Wasserversorgung

- zur Verkehrsuntersuchung

- zur Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt

- zum Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt

- zur Förderung der Fahrradnutzung

Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, März 2013, 03.05.2018 und Dezember 2018

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt, Schreiben vom 12.11.2018 und 10.01.2019

Kampfmitteltechnische Untersuchung von PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 03.04.2019

Beregnungs- und Bodenverband Erfelden/Wolfskehlen, Schreiben vom 30.10.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 26.10.2018

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt, Schreiben vom 12.11.2018 und 10.01.2019

Regierungspräsidium Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 18.10.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Schreiben vom 26.09.2018

Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 Koordinierungsstelle, Schreiben vom 30.10.2018

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt, Schreiben vom 12.11.2018 und 10.01.2019

Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Schreiben vom 30.10.2018

Fraport AG, Schreiben vom 15.10.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

##### **Schutzgut Tiere/Pflanzen**

- zu den Auswirkungen

- zur Betroffenheit

- zu Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse

Umweltbericht vom 27.09.2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von IUS, September 2019

e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 26.10.2018

- zur CEF Maßnahme für die Feldlerche
- zur Pflege und Unterhaltung des Blühstreifens
- zur Mahd
- zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

#### Schutzgut Boden

- zu den Auswirkungen
- zur Tragfähigkeit
- zum Bodenaufbau
- zur Geologie
- zu den Baugrundverhältnissen
- zum Boden
- zur Verlegung von Glasfaserkabel
- zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- zu landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen
- zum Umweltbericht
- zur Verwertung von Oberboden
- zum vorsorgenden Bodenschutz
- zu bodenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- zu den Beregnungsbrunnen auf den Ackerflächen

Umweltbericht vom 27.09.2019  
 Geotechnische Ergänzungsuntersuchung von BGU, 23.05.2005  
 Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005  
 Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018  
 IHK Darmstadt, Schreiben vom 24.10.2018  
 Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018  
 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 Koordinierungsstelle, Schreiben vom 30.10.2018  
 Beregnungs- und Bodenverband Erfelden/Wolfskehlen, Schreiben vom 30.10.2018  
 Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalplanung und Umwelt, Schreiben vom 30.10.2018 und 08.11.2018

#### Schutzgut Wasser

- zu den Auswirkungen
- zum Grundwasser
- zur Hydrogeologie
- zum Grundwasser
- zur Versickerung
- zu den Grundwasserverhältnissen
- zur Versickerung
- zum Grundwasser
- zu Oberflächengewässer
- zum Wasserhaushaltsgesetz
- zu Hochwasser

Umweltbericht vom 27.09.2019  
 Geotechnische Ergänzungsuntersuchung von BGU, 23.05.2005  
 Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005  
 Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018  
 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 Koordinierungsstelle, Schreiben vom 30.10.2018  
 Hochwasserrisikokarte Rhein R-63, November 2013

#### Schutzgut Klima/Luft

- zu den Auswirkungen

Umweltbericht vom 27.09.2019

#### Schutzgut Landschaftsbild/Städtebau

- zu den Auswirkungen

Umweltbericht vom 27.09.2019

#### Schutzgut Natura 2000

- zu den Auswirkungen
- zum Natura 2000-Gebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Umweltbericht vom 27.09.2019  
 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 Koordinierungsstelle, Schreiben vom 30.10.2018

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- zu den Auswirkungen

Umweltbericht vom 27.09.2019

- zum Kampfmittelverdacht
- zur archäologischen Untersuchungen

Kampfmitteltechnische Untersuchung von PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 03.04.2019  
 Abschlussbericht Sondierungen / Oberbodenabtrag, SPAU Archäologische Untersuchungen, September 2018

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Riedstadt im Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Riedstadt, den 15.11.2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

## Bauleitplanung der der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim

### Bebauungsplan „Leeheim Nord, Teil 2“ - 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Leeheim Nord, Teil 2“ von 2008 und umfasst in der Gemarkung Leeheim, Flur 1, die Flurstücke 1/3, 686/3 teilweise, 760/2 teilweise, 760/5 teilweise und 760/6 teilweise sowie in der Flur 5 das Flurstück 59 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann sich während der unten genannten Frist in der Stadtverwaltung Riedstadt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes im Bereich des östlichen Ortseingangs geschaffen werden. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2008 die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel i. S. d. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Darüber hinaus werden die bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2008 nach Maßgabe der städtebaulichen Anforderlichkeit an den Bestand und die konkrete Planung angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen in der Zeit von

**Montag, dem 25.11.2019 bis einschließlich Freitag, dem 10.01.2020** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. „Offenlagen/Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2



Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Riedstadt, den 15.11.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Leeheim Nord, Teil 2“ - 1. Änderung



genordet, ohne Maßstab

## Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt für das Jahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in Ihrer Sitzung am 30. August 2018 gemäß § 27 des Eigenbetriebsgesetzes den geprüften Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt für das Jahr 2017 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden für einen Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 106, öffentlich ausgelegt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht der Betriebsleitung sowie den Prüfbericht

der Consult + Concept GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

- den Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Riedstadt in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- den Jahresgewinn in Höhe von € 670.207,87 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf das neue Wirtschaftsjahr 2018 vorzutragen, sowie
- den Jahresgewinn der Energieerzeugung in Höhe von € 11.792,91 ebenso auf das neue Wirtschaftsjahr 2018 vorzutragen.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An den Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Riedstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pfungstadt, 10. Juli 2018

Consult + Concept GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:**  
**übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung im Abonnement

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

